Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

FRANKENS MEHR REGION Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Gegen Empfangsbekenntnis
An
Landkreis Neustadt a.d.Aisch –
Bad Windsheim
Herrn Landrat Weiß
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Schmidt

Telefon: 09161 92-4322 Mo-Fr. 8:-13:00
Fax: 09161 92-94322
E-Mail: claudia.schmidt@kreis-nea.de
Zimmer: A 203

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2021-63

Datum: 01.02.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Nachträgliche Anordnung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung und der TA Luft 2021 bei der Abfallbehandlung und -lagerung

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 **Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:**

Betrieb des Wertstoffzentrums mit Problemsammelstelle und Müllumladestation

Standort:

Gemeinde: Diespeck

Flurnummer: 199, 200 **Gemarkung:** Dettendorf

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entsteht der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
(vgl. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Es handelt sich zudem um eine Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie, da die Anlage in der Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerung:

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 17.07.2018, Nr. L 208/38)

1.2 **Betreiber:**

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

2. Auflagen:

Nachstehende Auflagen sind künftig beim Betrieb der Anlage zu beachten:

2.1. Bei der Be- und Entladung insbesondere trockener Stoffe ist auf eine möglichst niedrige Fallhöhe zu achten.

2.2 Kommt es zu Staubbildung, so ist die Materialfeuchte der Stoffe, z. B. durch Berieselung, zu erhöhen, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht. Alternativ zur Berieselung ist auch eine Kapselung möglich.

2.3 Die Umschlagvorgänge sind auf die notwendige Anzahl zu beschränken.

2.4 Die Lagerung von gefährlichen Abfällen muss in geschlossenen Räumen nach Abfallart getrennt in geschlossenen, geeigneten Behältern erfolgen. Der Transport muss ebenfalls in geschlossenen, geeigneten Behältern erfolgen.

2.3. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. Kostenentscheidung:

3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Veranlasser zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

G R Ü N D E:

I.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim betreibt in 91456 Diespeck, Dettendorf auf den Grundstücken Fl.Nr. 199 und 200, Gemarkung Dettendorf eine Energie- und Verwertungsanlage (EVA) mit Wertstoffzentrum. Dem Wertstoffzentrum angegliedert ist die Problemabfallsammelstelle, die Müllumladestation sowie ein Annahmebereich für Kleinanlieferer.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung wurden am 17.08.2018 veröffentlicht.

Hierüber wurde der Landkreis am 07.11.2019 informiert und mitgeteilt, dass das Landratsamt als Überwachungsbehörde verpflichtet ist, bei IE-Anlagen innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung der Anlage und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Genehmigung in Form einer nachträglichen Anordnung vorzunehmen und sicherzustellen hat, dass die betreffende Anlage diese auch einhält.

Zwischenzeitlich wurden die BVT-SF in die TA Luft 2021, die am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, integriert.

Mit dieser Anordnung wird dem Betreiber die neue Verpflichtung verbindlich auferlegt.

Der Landkreis, Sachgebiet Abfallwirtschaft, wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung mit Schreiben vom 03.12.2021 angehört. Eine Rückäußerung erfolgte nicht.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG) gestützt.

Die Behörde hat nach § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG erteilte Genehmigungen bei Anlagen nach der IE-Richtlinie durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Am 01.12.2021 ist eine neue TA Luft in Kraft getreten. Auf dem Gebiet der Luftreinhaltung konkretisiert die TA Luft die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Einhaltung des Standes der Technik. Im Hinblick auf neue rechtliche Vorgaben (insbesondere auch durch die BVT-SF) wurde die TA Luft in Teilen neu gefasst.

Für die Abfallbehandlung und –lagerung sind die Anforderungen im Allgemeinen der Nr. 5.2 sowie im Besonderen den Nrn. 5.4.8.11 b und 5.4.8.12-14 TA Luft zu entnehmen. Die erforderlichen Auflagen werden darin festgelegt.

Die Anforderungen an den Umschlag, Lagerung und Bearbeitung von festen Stoffen zur Vermeidung von staubförmigen Emissionen sind in den bisherigen Bescheiden noch nicht wie unter Ziffer 2 aufgeführt festgesetzt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2021 sollen Anordnungen getroffen werden (Nr. 6 TA Luft).

Im Hinblick auf § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG musste die Immissionsschutzbehörde die entsprechende nachträgliche Anordnung treffen, um die Umsetzung der Anforderungen sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/.1.9 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

BAYERN 1 LANDRATSAMT NEUSTADT A. D. AISCH - BAD WINDSHEIM

W u s t
Oberregierungsrat

In Abdruck

Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Landesamt für Umwelt (LfU)
Dienststelle Kulmbach
Schloss Steinenhausen
Zentrale Stelle Abfallüberwachung
95326 Kulmbach

Sachgebiet 43.3
Frau Marcher
im Hause

zur Kenntnis.